



PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 865, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 5.8.0, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Fortsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 02.12.1991

gez. Schüller
Bürgermeister

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1 BauGB	
GRZ	Grundflächenzahl z.B. 0,4
BMZ	Baumassenzahl z.B. 3,0
BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9(1) 2 BauGB	
g	geschlossene Bauweise
—	Baugrenzen
EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEIS- TUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVAT- EN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GE- MEINBEDARF § 9(1) 5 BauGB	
1, 2	Flächen für den Gemeinbedarf
Schule	Schule
Sportlichen Zwecken dienenden Ge- bäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienenden Ge- bäude und Einrichtungen
Feuerwehr	Feuerwehr
Erklärung 1 = Überbaubare Fläche 2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9(1) 2 BauGB	
VERKEHRSLÄCHEN § 9(1) 11 BauGB	
—	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9(1) 16 BauGB	
GW	Schutzgebiet für Grund- und Quell- wassergewinnung
OW	Schutzgebiet für Oberflächenge- wässer

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHAL- TUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMAS- NAHMEN § 9(5) 1, 6) § 9(6) BauGB § 10(1) 1, 2) StBauFG	
D	Einzelanlagen, die dem Denkmal- schutz unterliegen
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSAN- LAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWAS- SER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9(1) 12, 14 BauGB	
—	Flächen für Ver- und Entsor- gungsanlagen
—	Elektrizität
SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 7 BauGB	
—	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IV der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161 / 1967) erfasst.	

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.8.0

Schulbereich

M. 1:1000

<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in sei- ner Sitzung am 23.05.1991 die Aufstel- lung des Bebauungsplanes Nr. 5.8.0 be- schlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.05.1991 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonters Nachrich- ten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den 02.12.1991</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Demuth Stadtdirektor</p>	<p>Vervielfältigungsvermerk: Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 1+2 Maßstab: 1:1000</p> <p>Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht- gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).</p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städte- baulich bedeutsamen baulichen Anlagen so- wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.05.1991).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Gren- zen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hamelns, den 25.11.1991 Katasteramt Hameln Im Auftrage</p> <p>gez. H. Lunge Vermessungsoberrat</p> <p>Siegel</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.</p> <p>Bad Pyrmont, den 16.04.1991</p> <p>gez. Egner Egner Baudirektor Planverfasser</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 23.05.1991 dem Ent- wurf des Bebauungsplanes und der Begrün- dung zugestimmt und die öffentliche Ausle- gung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Ausle- gung wurden am 19.06.1991 ortsüb- lich durch Veröffentlichung in den Pyrmonters Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.07.1991 bis 31.07.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 02.12.1991</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Demuth Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Beden- ken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begrün- dung beschlossen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 02.12.1991</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Demuth Stadtdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 und 3 BauGB am 20.12.1991 angezei- gelt worden.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde eine Verle- gung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen- mit Maßga- ben - mit Ausnahme der durch seinerlich-gemachten-Teile nicht geltend gemacht.</p> <p>Hamelns, den 17.02.1992</p> <p>Landkreis Hameln-Pyrmont Oberkreisdirektor Im Auftrage gez. Müller (Müller) Baudirektor</p> <p>Siegel</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Veröffentlichung vom (A.z.) aufgeführten Aufgaben / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beggrefren.</p> <p>Der Bebauungsplan hat wegen der Auf- gaben / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonters Nachrich- ten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den</p> <p>Stadtdirektor</p>	<p>Die <u>Erstellung der Genehmigung</u> Durchfüh- rung des Anzeigeverfahrens des Bebauungs- planes ist gemäß § 12 BauGB am 01.04.1992 im Amtsblatt für den Rege- rungsbezirk Hannover bekanntgemacht wor- den.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am C.04.92 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 21.04.1992</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Demuth Stadtdirektor</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zustandkommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 07.12.1993</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Demuth Stadtdirektor</p>	<p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkraft- treten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 10.04.1996</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Demuth Stadtdirektor Bürgermeister</p>	<p>Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- liegende Ablichung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.</p> <p>Bad Pyrmont, den</p> <p>Der Stadtdirektor i.A.</p> <p>Steinmeyer Stadtoberamtsrat</p>
---	---	--	---	---	--	--	---	--	--	---